

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 137

vom 28. Januar 2003

Gemeinde Langenbruck, Waldbaulinienplan "Hofgut Schwengi"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck hat am 18. Oktober 2002 den Waldbaulinienplan "Hofgut Schwengi" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung einer Baulinie, damit eine landwirtschaftliche Anlage landschaftsverträglich mittels Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erstellt werden kann.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2002 unterbreitet der Gemeinderat Langenbruck den oben genannten Waldbaulinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck am 18. Oktober 2002 beschlossene Waldbaulinienplan "Hofgut Schwengi" wird genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 36/BSP/12/0 (Waldbaulinienplan "Hofgut Schwengi") versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Langenbruck, 4438 Langenbruck
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rheinstrasse 27, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
(2 Archiv, ZD, OP, NL, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: